

# 15 K 12/24 - Informationsblatt für Bietinteressenten

**Hinweise für den Zwangsversteigerungstermin am 04.11.2025 um 15:00 Uhr  
bei dem Amtsgericht Oschersleben, Gartenstr.1, 39387 Oschersleben (Bode),  
Gebäude 2, Saal 2**

Dieses Informationsblatt dient der allgemeinen Vorabinformation über den wesentlichen Inhalt des Zwangsversteigerungstermins. Es ersetzt nicht die einzelfallbezogene Auskunft des Vollstreckungsgerichtes. Zudem wird empfohlen, sich mit dem betreibenden Gläubiger des Verfahrens in Verbindung zu setzen.

## 1. Verkehrswertgutachten und Grundstückswert

In der Regel holt das Vollstreckungsgericht ein Gutachten über den Verkehrswert, d. h. den Marktwert, des Grundstücks ein. Das Gutachten, das nähere Angaben über die Beschaffenheit des Grundstücks enthält, kann auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts kostenlos, während der allgemeinen Sprechzeiten, eingesehen werden.

Im hiesigen Verfahren wurde der Verkehrswert auf 150.000,00 € EUR festgesetzt.

*(Bei mehreren Grundstücken sind die einzelnen Verkehrswerte der öffentlichen Bekanntmachung bzw. dem Gutachten zu entnehmen.)*

## 2. Besichtigung des Versteigerungsobjekts

ist regelmäßig nur mit Einwilligung des Schuldners / Mieters möglich.

## 3. Geringstes Gebot

Es setzt sich zusammen aus:

- a) den Rechten und Belastungen (Grundschulden, Hypotheken, Wegerechte o. Ä.), die vom Ersteher übernommen werden müssen,
- b) dem Betrag, der mindestens geboten werden muss.

Die Bedeutung des geringsten Gebotes sowie anderer Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermin ausführlich erörtert.

## 4. Abgabe von Geboten

Gebote können nur mündlich im Versteigerungstermin abgegeben werden.

Wer zum Termin nicht erscheinen und deshalb nicht mitbieten kann, darf sich durch einen anderen vertreten lassen. Dieser Vertreter muss aber eine Bietungsvollmacht vorlegen, die von einem Notar beglaubigt ist. Dies gilt auch für Eheleute.

Gebote werden immer nur auf den (später) an das Vollstreckungsgericht zu zahlenden Teil des geringsten Gebots abgegeben; evtl. bestehen bleibende Rechte muss der Bieter deshalb dem Gebot zur Ermittlung des Erwerbspreises hinzurechnen.

### Beispiel:

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| Abgegebenes Gebot (Bargebot)          | 30.000 EUR |
| Bestehen bleibendes Recht Grundschuld | 50.000 EUR |
| tatsächlicher Erwerbspreis            | 80.000 EUR |

## 5. Sicherheitsleistung

Auf Antrag eines Beteiligten muss der Bieter ggf. sofort (nach Abgabe des Gebots) eine Sicherheitsleistung erbringen, und zwar in der Regel in Höhe von 10% des festgelegten Verkehrswertes. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Auch die Einzahlung über die Gerichtszahlstelle oder auf das Zahlstellenkonto der Dienststelle ist ausgeschlossen. Sicherheitsleistung durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse dagegen ist zulässig, muss aber bereits vor dem Versteigerungstermin erfolgt sein. Ein Nachweis, dass der Betrag der Gerichtskasse gutgeschrieben ist, muss im Termin vorliegen.

Im vorliegenden Fall beträgt die Sicherheitsleistung: 15.000,00 €

**Die Überweisung sollte spätestens 10 Tage vor dem Termin zu folgender Kontoverbindung veranlasst werden:**

|                          |                                                            |
|--------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Empfänger:</b>        | <b>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt</b>                     |
| <b>Die IBAN lautet</b>   | <b>DE7681000000081001577</b>                               |
| <b>Die BIC lautet</b>    | <b>MARKDEF1810</b>                                         |
| <b>Verwendungszweck:</b> | <b>95/4130/11115-1216-15 K 12/24 - Sicherheitsleistung</b> |

Als Sicherheitsleistung geeignet sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts i. S. v. § 69 Abs. 2 ZVG ist ebenfalls als Sicherheitsleistung zuzulassen, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist. Dies gilt nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers.

## **6. Schutzgrenzen**

In der Zwangsversteigerung gibt es zwei Schutzvorschriften, die allgemein als 5/10 und 7/10 Grenze bekannt sind.

5/10 Grenze: Es handelt sich um eine Vorschrift zum Schutz des Schuldners, die von Amts wegen zu beachten ist. Der Zuschlag ist gem. § 85a ZVG zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot eines Nichtbeteiligten einschließlich des Kapitalbetrages evtl. bestehen bleibender Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht.

Im hiesigen Verfahren beträgt die 5/10 Grenze gem. § 85a ZVG: 75.000,00 € EUR.

7/10 Grenze: Hier handelt es sich um eine Gläubigerschutzvorschrift. Sollte von einem Nichtbeteiligten ein Gebot abgegeben werden, das 7/10 des festgesetzten Verkehrswert einschließlich der evtl. bestehen bleibender Rechte nicht erreicht, hat der Gläubiger die Möglichkeit, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 74a ZVG vorliegen, einen Antrag auf Versagung des Zuschlags zu stellen.

Im hiesigen Verfahren beträgt die 7/10 Grenze gem. § 74a ZVG: 105.000,00 € EUR.

Sollte ein Beteiligter Gebote abgeben, gelten unter Umständen andere Regelungen.

Soweit in einem früheren Termin der Zuschlag aus Gründen des § 74a oder § 85a ZVG bereits einmal versagt worden ist, bestehen die Schutzgrenzen nicht mehr und in dem neuen Termin kann der Zuschlag grundsätzlich auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ungeachtet dessen hat der Schuldner bis zur Zuschlagserteilung die Möglichkeit, einen Schuldnerschutzantrag (§ 765a ZPO) zu stellen.

Bei der Teilungsversteigerung: In diesem Verfahren ist die Besonderheit, dass es sich um eine Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft handelt und nicht um eine Versteigerung, in der ein Gläubiger wegen einer Forderung gegen den Schuldner vollstreckt. Vielmehr wollen die Eigentümer ihren Anspruch auf Auseinandersetzung der Gemeinschaft verwirklichen. Daher ist in diesen Verfahren nur die Schutzvorschrift des § 85a ZVG (5/10 Grenze) von Bedeutung.

## **7. Zuschlag und Zahlungen des Erstehers**

Das vom Gericht zugelassene Meistgebot erhält grundsätzlich den Zuschlag, der mit der Verkündung wirksam wird. Das alte Eigentum erlischt und für den Ersteher wird neues Eigentum begründet.

Etwa 4 - 8 Wochen nach der Erteilung des Zuschlags findet der Verteilungstermin statt, in dem der Ersteher das Bargebot (abzüglich evtl. erbrachter Sicherheitsleistung) zu entrichten hat. Das Bargebot ist vom Zuschlag an bis einen Tag vor dem Verteilungstermin in der Regel mit 4% zu verzinsen, wenn der Betrag nicht unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt wird.

## **8. Weitere Auskünfte**

erteilt die Geschäftsstelle des Amtsgerichts während der allgemeinen Sprechzeiten.